



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 42/2025/2026

Spiel: RSV Eintracht 1949 – 1. FC Kaiserslautern

Datum: 17.08.2025

22.10.2025 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 22.10.2025 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der RSV Eintracht 1949 wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3., 4. i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro belegt.
2. Dem RSV Eintracht 1949 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.500,- Euro für präventive Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung zu verwenden. Für derartige Aufwendungen hat der RSV Eintracht 1949 gegenüber dem DFB einen Nachweis bis zum 31.05.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der RSV Eintracht 1949.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen und die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für die rassistische Beleidigung eines Kaiserslauterer Spielers eine Geldstrafe von 10.000,- beantragt. Der RSV Eintracht 1949 hat dem nicht zugestimmt und sich dahin eingelassen, dass dort keine aktive bzw. organisierte Fanszene vorhanden sei und es daher auch beim Pokalspiel einen RSV- Fanbereich nicht gegeben habe. Der Täter sei aus dem neutralen Block „O“ gekommen, habe keine Vereinskleidung getragen und sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch kein Vereinsmitglied.

Auch unter Berücksichtigung dieser Angaben kann im vorliegenden Fall von einer Bestrafung nicht abgesehen werden.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Die hier erfolgte Äußerung eines Zuschauers in Richtung eines Kaiserslauterer Spielers („du schwarze Sau“) stellt einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Diese Äußerung ist rassistisch und menschenverachtend und verstößt in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und seiner Mitglieder.

Das Fehlverhalten des Zuschauers ist dem RSV Eintracht 1949 nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsorgane gemäß § 9a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zuzurechnen und mit einer (zivilrechtliche) Vereinsstrafe zu belegen, ohne dass dafür ein eigenes Verschulden des Klubs vorliegen müsste. Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine u. .a. auch für das Verhalten ihrer Anhänger und Zuschauer verantwortlich. Diese Haftung ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt und auch vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt worden.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit des RSV Eintracht 1949 für das Fehlverhalten seiner Anhänger ist darauf hinzuweisen, dass das Internationale Schiedsgericht (CAS) in seiner Entscheidung vom 09. Februar 2007 (CAS 2007/A/1217) darauf abstellt, dass der Begriff „Fan“ im Fußball nicht anhand bestimmter (enger) Kriterien definiert werden kann, sondern die Vereine nach den Statuten für jeden verantwortlich sind, dessen Verhalten einen vernünftigen und objektiven Beobachter im Stadion darauf schließen lässt, dass es sich bei ihm um einen Anhänger des betreffenden Vereins handelt. Dieses ist bei dem hier handelnden Täter, der die rassistische Beleidigung nach den Angaben von Schiedsrichter Ballweg aus dem Fanbereich des RSV Eintracht 1949 gegen einen Spieler der gegnerischen Mannschaft gerichtet hatte, ohne Weiteres der Fall. Die Vereinsmitgliedschaft oder das Tragen von Vereinskleidung bzw. sonstiger äußerer Erkennungsmerkmale eines Klubs sind nicht erforderlich, um das Fehlverhalten des Zuschauers dem betreffenden Verein zuzurechnen.

Der Strafraum des § 9 Nr. 3. Abs. 1 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sieht eine Mindeststrafe von 18.000,- Euro vor. Hier war allerdings zu berücksichtigen, dass der Verein den Vorfall scharf verurteilt und sich davon distanziert. Erheblich strafmildernd wirkte der Umstand, dass der Klub den oder die möglichen Täter umgehend durch aktive Mithilfe Stahnsdorfer Zuschauer ermittelt und der Polizei übergeben konnte und auch seine Absicht erklärt hat, den bzw. die Täter nach Identifizierung bei einer Vereinsmitgliedschaft auszuschließen und mit einem (bundesweiten) Stadionverbot zu belegen. Nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen des RSV Eintracht 1949 konnte daher ausnahmsweise von der Milderungsmöglichkeit des § 9 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Gebrauch gemacht und auf eine angemessene und gerechtfertigte Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro erkannt werden.

Dabei sei darauf hingewiesen, dass diese Sanktion schwerpunktmäßig präventive Zwecke hat und zukünftig gleichgelagertes Zuschauerfehlverhalten ausschließen oder zumindest minimieren soll. Die verhängte Geldstrafe kann und sollte dabei vom Verein nach Möglichkeit im Wege des Regresses an den oder die eigentlichen Täter weitergegeben werden. Eine zivilrechtliche Inregreßnahme des oder der ermittelten Täter kann hier insbesondere auch auf andere Personen abschreckende (generalpräventive) Wirkung entfalten.



Von der verhängten Geldstrafe kann der RSV Eintracht 1949 einen Betrag von bis zu 2.500,- Euro für eigene präventive Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung verwenden. Für derartige Aufwendungen hat der Klub gegenüber dem DFB einen Nachweis bis zum 31.05.2026 zu erbringen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

RSV Eintracht 1949 e.V.

14.10.2025

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem RSV Eintracht 1949 und dem 1. FC Kaiserslautern am 17.08.2025 in Potsdam

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der RSV Eintracht 1949 wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3., 4. 3. i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Dem RSV Eintracht 1949 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 3.000,- Euro für präventive Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung zu verwenden. Für derartige Aufwendungen hat der RSV Eintracht 1949 gegenüber dem DFB einen Nachweis bis zum 31.05.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der RSV Eintracht 1949.

Der Antrag stützt sich auf den Sonderbericht des Schiedsrichter Christian Ballweg, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme des RSV Eintracht 1949.

Ergänzende Begründung:

In der 55. Spielminute wurde aus dem Fanblock der Heimmannschaft der Kaiserslauterer Spieler mit der Nr. 27, der sich vor dem Block warm lief, rassistisch beleidigt. Dies wurde dem 4. Offiziellen, Simon Schreiner, von dem Kaiserslauterer Teammanager Daniel Lewandowski mitgeteilt. Daraufhin wurde veranlasst, dass die Auswechselspieler ihre Seite wechselten und sich somit fortan vor dem jeweils eigenen Fanblock aufwärmten. Eine Stadionsdurchsage erfolgte unmittelbar. Nach Angaben von Mike Dittmann (Sicherheitsbeauftragter SV Babelsberg) und Markus Beer (DFB-Matchdelegierter) konnte der Täter durch Mithilfe der eigenen Fans identifiziert und an die Polizei übergeben werden. Des Weiteren wurde von beiden



Ansprechpartnern mitgeteilt, dass es sich bei der rassistischen Beleidigung um die Äußerung „Du schwarze Sau“ gehandelt habe.

Die oben genannte Äußerung durch Stahnsdorfer Anhänger ist rassistisch und verstößt damit zweifellos gegen § 9 Nr. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung. Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der Strafrahmen des § 9 Nr. 3. Abs. 1 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sieht Geldstrafen von 18.000,- bis zu 150.000,- Euro vor. Zu Gunsten des RSV Eintracht 1949 ist hier zu berücksichtigen, dass der Verein die Vorfälle scharf verurteilt und sich davon distanziert hat. Des Weiteren fällt erheblich strafmildernd ins Gewicht, dass sämtliche mögliche Täter durch die aktive Mithilfe Stahnsdorfer Fans ermittelt und sodann durch den Ordnungsdienst der Polizei übergeben werden konnten. Ferner hat der RSV Eintracht 1949 in seiner Stellungnahme angekündigt, den/die Täter, aus dem Verein auszuschließen, falls sie eine Mitgliedschaft besitzen und mit einem (bundesweiten) Stadionverbot zu belegen. Unter Berücksichtigung dessen macht der DFB-Kontrollausschuss von der Milderungsmöglichkeit des § 9 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Gebrauch und beantragt hier Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro. Hiervon kann der Verein einen Betrag von bis zu 3.000,- Euro für eigene präventive Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung verwenden. Für derartige Aufwendungen hat der RSV Eintracht 1949 gegenüber dem DFB einen Nachweis bis zum 31.05.2026 zu erbringen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 21.10.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –

gez. Dr. Anton Nachreiner